

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 und öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) sowie öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplans 2021

1. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung des ZOV i. V. m. § 5 Satz 2 Nr. 4 und §§ 15 ff. Eigenbetriebsgesetz hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe am 27. November 2020 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan des ZOV für das Wirtschaftsjahr 2021 gefasst:

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung des ZOV i. V. m. § 5 Satz 2 Nr. 4 und §§ 15 ff. Eigenbetriebsgesetz hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe am 27. November 2020 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan des ZOV für das Wirtschaftsjahr 2021 gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

	2021 EUR
a) im Erfolgsplan	
die Erträge	16.502.750
davon	3.837.000
Beteiligungserträge	
die Aufwendungen	16.477.230
b) im Vermögensplan	
die Deckungsmittel	3.074.800
der Ausgabenbedarf	3.074.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 2.062.800 € festgesetzt. Die Kreditaufnahme hat in Kongruenz zu der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsmittel zu erfolgen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Betriebsmittelkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.350.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Es gilt die von der Verbandsversammlung am 27. November 2020 beschlossene Stellenübersicht.

§ 7

Erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben

im Erfolgsplan, wenn sie bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten;

im Vermögensplan, wenn sie bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.

§ 8

Die Erträge und die Aufwendungen des Erfolgsplanes jeder Sparte werden gemäß § 4 (1) GemHVO zu einem Budget verbunden. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes jeder Sparte.

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen des Erfolgsplanes einer Sparte und gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO die Ausgaben des Vermögensplanes einer Sparte gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die vermischten Ausgaben und Verfügungsmittel.

Mehreinnahmen dürfen in den jeweiligen Budgets gemäß § 18 GemHVO für Mehrausgaben verwendet werden.

Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich dem Vorstand über den Budgetverlauf.

Friedberg, den 27. November 2020

ZWECKVERBAND OBERHESSISCHE VERSORGUNGSBETRIEBE

Claus Spandau

Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2021

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 und § 4 ist am 15. Januar 2018 unter

dem Aktenzeichen RPDA – Dez. I 16 – 03 u 02/5-2018/4 erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Beschlusses des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von
2.062.800 €
(i.W.: „zwei Millionen zweiundsechzigtausendachthundert Euro“)
gemäß § 18 Absatz 12 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) sowie § 103 Abs. 2 HGO.
2. den in § 4 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
4.350.000 €
(i.W.: „vier Millionen dreihundertfünfzigtausend Euro“)
gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 EigBGes sowie § 105 Abs. 2 HGO.

Darmstadt, den 17. Februar 2021
Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA – Dez. I 16 – 03 u 02/5-2018/4“

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom 6. bis 20. April 2021, Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr im Raum 119 des Verwaltungsgebäudes der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Str. 9-13, 61169 Friedberg, öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), 17.März 2020

Friedberg, 17. März 2021
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
Verbandsvorstand
Claus Spandau
Verbandsvorsitzender